

Stiftungssatzung „Stiftung zur Milderung der Altersarmut vom 17. Oktober 2017

*) in Kraft ab dem 20. Oktober 2017

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 26. September 2017 folgende Stiftungssatzung der „Stiftung zur Milderung der Altersarmut“ beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Milderung der Altersarmut“.
2. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung in der Verwaltung der Stadt Troisdorf und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

1. Übergeordnetes Ziel der Stiftung ist die Förderung des gemeinschaftlichen Lebens älterer und bedürftiger Menschen in Troisdorf.
2. Der Stiftungszweck wird in der Regel verwirklicht durch Sach- und/oder Geldleistungen an die begünstigten Personen oder auch Personengruppen, insbesondere
 - a) für Angebote des gemeinschaftlichen Lebens (beispielsweise für soziale, gesellige und kulturelle Veranstaltungen, ein-/mehrtägige Ausflüge etc.)
 - b) durch individuelle Zuwendungen
3. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt, die ausschließlich hierfür verwendet werden dürfen.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht wie folgt:

siehe Anlage 1

2. Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Stadt Troisdorf von dieser als Treuhänderin verwaltet.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert real zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
4. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden.

§ 4 Destinatäre

1. Begünstigte der Stiftung sind Personen im Alter von mindestens 65 Jahren,
 - die seitens der Stadt Troisdorf Leistungen der Grundsicherung im Alter bzw. der Hilfe zur Pflege gemäß SGB XII erhalten oder
 - in einem Altenheim in Troisdorf leben und Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII erhalten.
2. Die Höhe der Zuwendung sowie die Ermittlung der zu begünstigenden Personen erfolgt in Orientierung an der von der Stifterin bestimmten Richtlinie zur Verwendung der Stiftungserträge vom 25.06.2014. Nach dem testamentarisch festgelegten Willen der Stifterin soll eine Anpassung der Richtlinie an das geltende Recht und die tatsächlichen Gegebenheiten ausdrücklich zugelassen sein, wobei sicherzustellen ist, dass der in der Richtlinie normierte Zweck der Stiftung gewährleistet bleibt.
3. Die Ermittlung der zu begünstigenden Personen erfolgt durch das Sozialamt der Stadt Troisdorf.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder in eine Rücklage eingestellt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
5. Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden.
6. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Gemeinnützigkeit

1. Mit der Stiftung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Unter Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr zu verstehen. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 8 Treuhandverwaltung

1. Die Stadt Troisdorf verwaltet als Treuhänderin das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem übrigen Vermögen. Hierbei hat sie die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Werterhalts des Stiftungsvermögens zu beachten.
2. Sie vergibt die Stiftungsmittel nach den Vorgaben der Stifterin entsprechend der Entscheidungen des Sozialamtes und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Näheres regelt der Treuhandvertrag.
3. Der hierdurch entstehende Aufwand wird im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung in Ansatz gebracht.
4. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt die Treuhänderin auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 9 Kontrolle

Als Sondervermögen unterliegt das Stiftungsvermögen den allgemeinen und haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

§ 10 Änderung des Stiftungszweckes

1. Eine grundsätzliche Änderung des Stiftungszweckes ist ausgeschlossen. Die Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können erweitert oder eingeschränkt werden. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden.
2. Eine Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Stiftungszweck nachhaltig und auf Dauer nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Falle oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibt das Stiftungsvermögen bei der Stadt Troisdorf, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Eine Aufhebung der Stiftung oder eine Umwandlung des Zwecks bedarf eines Beschlusses des Stadtrates nach § 41 Abs. 1 Buchstabe n GO NRW sowie

der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für den Fall der Zusammenlegung mit einer anderen rechtlich unselbständigen Stiftung.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

1. Entscheidungen über Satzungsänderungen und/oder die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stiftungssatzung der „Stiftung zur Milderung der Altersarmut“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 17. Oktober 2017
Stadt Troisdorf

Klaus Werner Jablonski
Bürgermeister

Anlage 1 zur Stiftung zur Milderung der Altersarmut
Vermögensübersicht auf den 29. September 2017

Bei den fett gedruckten Wertangaben handelt es sich um Schätzwerte. Alle Wertangaben in Euro

A. Aktiva

I. Sachanlagen		484.000
Immobilien	484 000	
II. Finanzanlagen		1.038.188
Wertpapierdepot	1.038.188	
III. Zahlungsmittel		493.269
1. Bar- und Girobestand	352.758	
2. Sparguthaben	140.511	
IV. Übrige Vermögensgegenstände		1.500
Kfz	1.500	
Summe		2.016.957

B. Passiva

I. Eigenkapital		1.853.074
II. Verbindlichkeiten		163.883
1. Erbfallkosten	87.369	
(Pflege Stiftergrab, Testamentsvollstrecker)		
2. Vermächtnisse, Auflagen Stifter	75.514	
Summe		2.016.957